

# LEITFADEN

## Einschulung schulpflichtiger Flüchtlingskinder

### 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Schulpflichtgesetz ist Folgendes geregelt: Zur Ermittlung der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder ist von den Gemeinden ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder (Schulpflichtmatrik) zu führen. Die Schulleitungen haben den Schuleintritt und den Schulaustritt jedes schulpflichtigen Kindes der Gemeinde anzuzeigen. Nähere Vorschriften zur Schulmatrik erlässt der Landesschulrat. Kinder, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten, sind unter denselben sonstigen Voraussetzungen, wie sie für Schulpflichtige vorgesehen sind, zum Schulbesuch berechtigt.

### 2. Vorgangsweise

- ▶ Der Quartiergeber von Flüchtlingsfamilien meldet umgehend die Ankunft der schulpflichtigen Kinder der Gemeinde und übermittelt alle relevanten personenbezogenen Daten, damit die Gemeinde die Flüchtlingskinder (wie bei einem Zuzug von Familien) in die Schulmatrik aufnehmen kann.
- ▶ Die Gemeinde meldet umgehend der zuständigen Schulleitung der Sprengelpflichtschule ab wann welche schulpflichtigen Kinder im Quartier untergebracht sind, damit die Schule sofort notwendige Vorkehrungen treffen bzw. veranlassen kann. Die schulpflichtigen Flüchtlingskinder dürfen sich bis zu max. 14 Tage in der Unterkunft auf die Schulsituation vorbereiten. Die Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt nach Unterbringung im Quartier der Schulbesuch erfolgt, ist abhängig von der Schulorganisation einerseits und der Traumatisierung der Kinder andererseits und ist von der Schulaufsicht zu treffen.
- ▶ Die Gemeinde übermittelt die Daten der schulpflichtigen Kinder an die jeweils zuständige Schulleitung der Sprengelpflichtschule.
- ▶ Der/die Schulleiter/in ist verpflichtet, die Kinder entsprechend ihrem Alter (bei unbegleiteten Minderjährigen das geschätzte Alter) in die Schule aufzunehmen und einer Klasse zuzuweisen
- ▶ Sollten durch die Zuweisung zusätzlicher SchülerInnen Notwendigkeiten in der Organisation (z.B. Klassenteilung) entstehen, ist dies mit dem zuständigen Bezirksschulamt bei den Bezirkshauptmannschaften zu klären. Diese prüfen notwendige personaltechnische oder schulorganisatorische Veränderungen und nehmen dazu gegebenenfalls Kontakt mit der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung auf.

#### Weitere Informationen:

Abteilung 6 - Bildung, Generationen und Kultur  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
E-Mail: [abt6.post@ktn.gv.at](mailto:abt6.post@ktn.gv.at)

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Flüchtlingsreferat des Landes Kärnten  
Hasnerstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
[www.fluechtlingswesen-kaernten.ktn.gv.at](http://www.fluechtlingswesen-kaernten.ktn.gv.at)  
E-Mail: [post.flw@ktn.gv.at](mailto:post.flw@ktn.gv.at)